

c) 2^{te} I. 28. wird der Kraftgang
nicht in extenso (Vollst. I. c. S. 57 f.)
dargestellt.

d) die hier folgenden (Einführungsgesetz
3. Aug. S. 194) 2^{te} I. 28. § 1 ist deutlich
gefasst. Glossenstellung ist deutlich.

g) Satz von c.

h) die St. Nr. über die Abrechnung 2^{te}
I. 71 (Vollst. Nov. 1871. p. 33 III. St. 71)
vorliegt, der ist über den elbe nicht
vorliegt.

i) Wohn-Gesetz (Einführungsgesetz 2. Aug.
p. 331) als eine Einzelbestimmung der
Wohn-Gesetz ausführt, dass 2^{te} III. 4
ausdrücklich bemerkt wird, es wurde ein
einzelnes (Einführungsgesetz) gegeben, es
gibt eine Bemerkung über den Einführungsgesetz
hier (Einführungsgesetz) Glossen an. Einführungsgesetz
mitte auf sein ein ausführliche von
Einführungsgesetz den beiden Glossenbestimmungen
hervor. Einführungsgesetz gründlich die Einführungsgesetz
hier Glossen ausführt, wird als Einführungsgesetz
nicht in deutlich wieder ausgeführt.

k) Wohn-Gesetz ausführt ausführliche
sich ausführliche den Umfang der Glossen
ausführt. Wohn-Gesetz ausführt ausführliche